



Richtlinie zur Vergabe von Geldern aus dem Hygiene-Fonds

I. Zielsetzung des Hygiene-Fonds

Das Institut für Hygiene hat über mehrere Jahre der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz einen größeren Betrag zum Zwecke der Durchführung von Studien zur Verfügung gestellt. Die Medizinische Universität Graz (MUG) hat diesen Betrag dem „Hygiene-Fonds“ zugewiesen. Diese Geldmittel sollen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Förderung der forschungsbezogenen Vernetzung von Instituten und Kliniken an der Medizinischen Universität Graz zu Gute kommen.

Die Forschungsbereiche, die aus dem Hygiene-Fonds gefördert werden, sind thematisch offen. Es sollen Projektanträge in Kooperation mit der Hygiene gefördert werden.

II. Förderkategorien und Förderhöhe

Im Zuge des Hygiene-Fonds werden die zwei Förderkategorien „Nachwuchsförderung“ und „Wissenschaftliche Kooperationsprojekte“ ausgeschrieben. Für beide Förderkategorien gilt, dass eine mittelbare bzw. unmittelbare Zusammenarbeit mit dem Institut für Hygiene bestehen muss; diese Zusammenarbeit muss aus dem Projektantrag eindeutig hervorgehen. Die Projektantragstellerin/Der Projektantragsteller muss Angehörige/r der Medizinischen Universität Graz sein, allerdings nicht zwingend Mitarbeiter/in des Instituts für Hygiene.

Nachwuchsförderung: In dieser Kategorie werden Projektanträge junger Forscher/innen der MUG bis zum 32. Lebensjahr gefördert (Stichtag: jährliche Einreichfrist am 31. Mai). Kindererziehungszeiten von max. 2 Jahren pro Kind werden angerechnet. In die Projektarbeit muss jeweils eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Instituts für Hygiene inhaltlich involviert sein und im Projektantrag namentlich genannt werden. Das Projekt ist an einer Klinik oder einem Institut der MUG durchzuführen. Die maximale Fördersumme beträgt Euro 50.000,- für eine Projektlaufzeit von max. zwei Jahren.

Wissenschaftliche Kooperationsprojekte: In dieser Kategorie werden Kooperationsprojekte vom Institut für Hygiene mit mindestens einem (oder mehreren) Institut bzw. einer Klinik der MUG gefördert. Zusätzlich können auch externe Partner Teil der Kooperationsprojekte werden. Die Förderung beträgt bis zu Euro 100.000,- für eine maximale Projektlaufzeit von zwei Jahren.

In beiden Kategorien können prinzipiell nur *zusätzlich* für das Projekt aufzuwendende Kosten geltend gemacht werden. Für Personalanstellungen dienen die jeweils aktuellen Personalkostensätze des FWF als Richtsätze.

Pro Jahr werden maximal zwei Nachwuchsförderungen und ein wissenschaftliches Kooperationsprojekt vergeben.

III. Projektlaufzeit und Projektverlängerung

Die maximale Projektlaufzeit für beide Förderkategorien ist auf 2 Jahre beschränkt. Projektverlängerungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit kann in der Organisationseinheit (OE) für Forschungsmanagement, Abteilung für Forschungsförderung und Technologietransfer, für max. 6 Monate durch Vorlegen eines kurzen Begründungsschreibens beantragt werden.
2. Eine Projektverlängerung inkl. Anforderung zusätzlicher Mittel aus dem Hygienefonds entspricht einem Neuantrag und kann nur nach einer erneuten Projektantragstellung und Begutachtung erfolgen.

IV. Projektantrag

Der Projektantrag besteht aus einem Formblatt und einer wissenschaftlichen Projektbeschreibung. Die Projektbeschreibung ist im Ausmaß von max. 20 Seiten und in einer üblichen Struktur zu verfassen, d.h. sie hat Abstract, Stand der Forschung, Forschungsziel, Methodik und eine detaillierte Kostenaufstellung zu enthalten. Zusätzlich ist ein Lebenslauf der Antragstellerin/des Antragstellers im Ausmaß von max. vier Seiten beizulegen. Der Projektantrag ist wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

V. Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien zur Begutachtung der Anträge werden von der Vorständin/dem Vorstand des Institutes für Hygiene oder von der von ihr/ihm ernannten Vertretung ausgearbeitet. Das wesentliche Bewertungskriterium ist in jedem Fall die wissenschaftliche Qualität des Projektantrags.

VI. Begutachtung und Vergabeverfahren

Die Einreichstelle für Projektanträge ist die OE für Forschungsmanagement, Abteilung Forschungsförderung und Technologietransfer. Die Projektanträge müssen vollständig in elektronischer Form als pdf-file eingereicht werden, das Formblatt des Antrags muss zusätzlich als hardcopy inkl. Originalunterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers eingereicht werden.

Der Einreichtermin zur Abgabe von Projektanträgen ist der 31. Mai jeden Jahres.

Die eingegangenen Projektanträge werden von der OE für Forschungsmanagement auf Erfüllung der Formalkriterien geprüft. Alle Projektanträge, die die Formalkriterien erfüllen, werden von der OE für Forschungsmanagement zur Veranlassung einer universitäts-externen wissenschaftlichen Begutachtung an die Vorständin/den Vorstand des Institutes für Hygiene oder der von ihr/ihm ernannten Vertretung weitergeleitet. Die Vorständin/der Vorstand des Instituts für Hygiene erstellt eine Liste von externen GutachterInnen und holt die Gutachten ein. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Mittel und deren Höhe trifft der/die für Forschung zuständige Vizerektor/in der MUG gemeinschaftlich mit der Leitung des Instituts für Hygiene auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten. Die Namen der GutachterInnen werden gemeinsam mit der Vergabeentscheidung auf der Homepage veröffentlicht. Die Antragsteller/innen werden unmittelbar nach Entscheidung in schriftlicher oder elektronischer Form informiert.

VII. Auszahlung der Projektgelder, Berichterstattung und Projektabrechnung

Die Auszahlung der Projektgelder erfolgt zur Gänze zu Beginn der Projektdurchführung. Zur Projektabwicklung wird ein eigener „§27-Innenauftrag“ an der MUG angelegt.

Die Projektleitung ist zur Abgabe eines jährlichen Zwischenberichts und eines Endberichts verpflichtet, die in der OE für Forschungsmanagement, Abteilung Forschungsförderung und Technologietransfer einzureichen sind. Die Berichte (Ausmaß: 5-10 Seiten inkl. Angabe von Publikationen bzw. in Druck befindlichen Publikationen) werden zur wissenschaftlichen Begutachtung an die Mitglieder der FFK und die Vorständin/den Vorstand des Instituts für Hygiene oder die von ihr/ihm ernannte Vertretung übermittelt.

Im Zuge des Endberichts ist ein von der Projektleitung unterzeichneter SAP-Ausdruck inklusive Erläuterungen der Kosten zum Nachweis der verwendeten Projektgelder bei der OE für Forschungsmanagement, Abteilung Forschungsförderung und Technologietransfer einzureichen.

VIII. Projektabbruch

Im Falle einer nicht widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fördermittel, bzw. bei Vorliegen mangelhafter wissenschaftlicher Projektdurchführung ist es der FFK vorbehalten, den Abbruch des Projekts – unter Nennung von Gründen – der Rektorin/dem Rektor zu empfehlen.

Ein Projektabbruch erfolgt schriftlich durch die Rektorin/den Rektor der MUG. Bei Projektabbruch sind die nicht widmungsgemäß verwendeten Projektgelder und das verbleibende Projektbudget an den Hygiene-Fonds der MUG rückzuerstatten.

IX. Laufzeit des Hygiene-Fonds

Die Laufzeit des Hygiene-Fonds ist beendet, wenn das Budget des Hygiene-Fonds vollständig für Forschungsförderungsmaßnahmen verbraucht ist.

X. Sonstiges

Auf die Förderung aus dem Hygiene-Fonds ist in Publikationen geförderter Projekte hinzuweisen.

Diese Richtlinie ersetzt die „Zweckwidmung der Schenkung des Institutes für Hygiene, „Hygiene Fonds“, die Richtlinie für die Vergabe von Förderungen aus dem Hygiene-Fonds“, veröffentlicht im MTBl 17. Stk, RN 75 vom 29.3.2006 sowie die Richtlinie für die Vergabe von Förderungen aus dem Hygiene-Fonds“, veröffentlicht im MTBl 26. Stk, RN 126 vom 06.06.2007.